Kein Landwirt darf dem Pächter die Erntejagd untersagen. Aber auch der Grünrock sollte genau wissen, was er tut, und hat sich an Vorgaben zu halten. Die rechtlichen Komponenten erläutert der DJZ-Jurist.

Foto: Jens Krüger

Jagd rund ums Feld

„Gute Ernte" ist Jägerrecht

Bevor die eigentliche Drückjagdsaison losgeht, kann sich der Weidmann schon bei den „Erntejagden" warmlaufen. Doch im Gegensatz zu den durchgeplanten Bewegungsjagden mit handverlesener Gästeschar, fest zugewiesenen Ständen, Schusssektoren und Zeitvorgaben, sind Erntejagden eher spontane „Einsätze". Das Jagdgeschehen folgt kaum einem Plan, sondern der Dynamik des Erntevorgangs.

Sind die Termine für den Drusch oder das Häckseln nicht frühzeitig abgestimmt worden, ist es üblich, dass sich kurzfristig hinzugerufene Jäger einfach irgendwo an die Ackerkante stellen oder per Handzeichen eingewiesen werden. Doch so richtig prickelnd ist das nicht.

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Jagd gilt auch bei Erntejagden unerbittlich, wobei § 4 Abs. 2 wie folgt lautet: *Der Jagdleiter hat den Schützen ... die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen ... vor Beginn der Jagd zu belehren...* Und hierfür ist es notwendig, dass der Jagdleiter jedem aus der versammelten Truppe einmal tief in die Augen schaut.

Ganz genau kontrollieren

Denn: Theoretisch könnten einem Jäger, dem die Reviergegebenheiten bekannt sind, Schusssektor, Standorte der Mitjäger und so weiter zwar auch per Handy mitgeteilt werden (ohne persönlichen Kontakt). Doch die Kontrolle des Jagdscheines darf auch bei Erntejagden nicht unterbleiben.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein entsprechender Kontrollverzicht, wenn es sich um einen „von früher bekannten" Jäger handelt, eine der verkehrsüblichen Sorgfalt widersprechende Gewohnheit ist. Kommt es dann zum Unfall, haftet der Jagdleiter für den vom schwarzen Schaf angerichteten Schaden (Oberlandesgericht Oldenburg, AZ 4 U 12/78).

Bei dieser Gelegenheit sollten gleich auch die Jugendjagdscheininhaber aussortiert werden. Auch Erntejagden sind Gesellschaftsjagden und diese für den jagdli-

Foto: Klaus-Herbert Schröter

Auch eine Lösung: Vom Auto aus darf nicht gejagt werden, dann eben vom Hänger

chen Nachwuchs nach § 16 Abs. 3 Bundesjagdgesetz tabu.

Nicht von „oben herab" jagen

Eine weit verbreitete Unsitte ist – es kann nicht anders genannt werden –, von der Erntemaschine herunter auf Sauen zu „ballern". So wie John Wayne von der Postkutsche auf die bösen Räuber feuert. Lassen Sie das! Zwar ist nach dem Bundesjagdgesetz die Schussabgabe nur *aus* Kraftfahrzeugen heraus verboten, nicht aber von diesen *herunter*. Nach § 3 Abs. 3 UVV Jagd muss eine Schusswaffe während der Fahrt indes entladen sein. Das heißt, es darf sich nicht einmal eine Patrone im Magazin befinden.

Selbst wenn der Häckslerfahrer Ihnen zuliebe für jeden Frischling eine Vollbremsung hinlegt und Sie dann schnell wie Lucky Luke die Waffe fertigmachen: Schüsse in das Treiben hinein sind grundsätzlich unzulässig (§ 4 Abs. 8 UVV). Und ein Schuss „in den Mais hinein" stellt sich generell als leichtfertig dar (Verwaltungsgericht Minden 8 K 1001/12).

Besonderheiten zweier Länder

Da „Erntejagden" eine höhere Unfallwahrscheinlichkeit aufweisen als andere Formen der Bewegungsjagd, hat der selber jagende Landwirtschaftsminister **Mecklenburg-Vorpommers** Till Backhaus verfügt, dass im „Land der 1.000 Seen" hierbei nur von erhöhten Ansitzeinrichtungen aus geschossen werden darf. Der gewachsene Boden bietet aus rechtlicher Sicht ausreichend Kugelfang (siehe Verwaltungsgericht Trier, 5 L 1598/14. TR). Ein kluger Kopf und ein nachahmenswerter Ansatz.

In Mecklenburg-Vorpommern darf bei Erntejagden nur von erhöhten Ansitzeinrichtungen geschossen werden

Foto: Duncam Usher

Woolpower®
ÖSTERSUND

Scandic Outdoor GmbH
info@scandic.de

www.WOOLPOWER.de

Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) rund 250 Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe einen „Leserfall" sinngemäß wieder:

Nochmal nachgehakt: Wohin jetzt mit dem Waffenschrankschlüssel?

Was nützt der schönste Sicherheitsschrank, wenn der passende Schlüssel in der „Baumarktblechbüchse" aufbewahrt wird. Nach § 36 Abs. 1, S. 1 Waffengesetz (WaffG) müssen Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass Unberechtigte Zugriff nehmen könnten. Dass der Schlüssel in einen „Schlüsselschrank" mit identischem Sicherheitsgrad wie der eigentliche Waffenschrank aufbewahrt werden müsste, hat der Gesetzgeber allerdings nicht geregelt.

Auch im Rahmen der letzten Novellierung des Waffengesetzes, innerhalb derer die alten A- und B-Schränke zu Altmetall degradiert wurden, ist nichts Derartiges beschlossen worden. Und überhaupt: Wo sollte dann der Schlüssel für den Schlüsselschrank hin? In den nächsten Schrank? Und der Schlüssel hierfür? In den übernächsten Schrank?

Das Problem liegt auf der Hand. Der Gesetzgeber hätte diesen gordischen Knoten nur durchschlagen können, wenn er folgendes Gesetz erlassen hätte: „Waffenschränke oder die zur Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln dienenden Sicherheitsbehältnisse mit mindestens gleichem Widerstandsgrad müssen ein Zahlenschloss aufweisen." Basta! Doch den erwarteten Sturm der Entrüstung aller Waffenschrank-Altbesitzer wollte sich Vater Staat wohl nicht einhandeln, und so ist die Regelung seit Jahr und Tag unverändert.

Auch im Internet zu findende Auslegungshinweise sind nur vermeintlich hilfreich. Die Handlungsempfehlungen von Landeskriminalämtern oder Waffenbehörden haben keinen verbindlichen Regelungscharakter. Behördlicherseits wird zudem reflexartig immer die Einhaltung maximaler Sicherheit gepredigt. Oder haben Sie schon mal einen Hinweis der Autobahnpolizei folgender Art gelesen: „Wenn keine Geschwindigkeitsbegrenzung besteht, dann fahren Sie immer Vollgas!"?

Allgemein gültige Empfehlungen für die Verwahrung von Waffenschrankschlüsseln können daher kaum guten Gewissens gegeben werden. Ist „schlecht verschlossen" besser als „gut versteckt"?

Die Hamburger Waffenbehörde jedenfalls hat die Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels in einem direkt daneben stehenden handelsüblichen Möbeltresor explizit abgesegnet. Warum sollte das, was den „Fischköppen" billig ist, den „Bazis" nicht recht sein – das WaffG ist immerhin ein Bundesgesetz.

Den Schlüssel kontinuierlich „am Mann" zu tragen, ist auch nur so lange eine gute Lösung, bis das Sandmännchen kommt. Denn während der Weidmann – vielleicht nach „intensivem Schüsseltreiben" – im Land der Träume weilt, ist der in der Pyjamatasche verwahrte Schlüssel (und damit die Waffen) eben gerade nicht vor dem heimlichen Zugriff der eifersüchtigen Ehefrau oder „Ede, dem Einbrecher" sicher.

Gerade bei größeren Feldschlägen ist allerdings ein gelegentlicher Stellungswechsel notwendig. Die Ladefläche eines abgestellten Pick-ups stellt beispielsweise eine praktikable Ansitzeinrichtung dar.

Die Weidmänner in **Sachsen-Anhalt** hingegen gucken in die Röhre. Das Landesjagdgesetz verbietet explizit auch die Ausübung der Jagd „vom" Fahrzeug herunter. Nicht so klug. Hier bietet sich (mangels Eigenschaft als Kraftfahrzeug) ein auf einen Auto-Anhänger montierter Drückjagdbock als Lösung an.

Wer hat den längeren ...

Doch ob mit oder ohne Ansitzeinrichtung. So manchem Landwirt oder Ernte-Lohnunternehmer wird angesichts der „bewaffneten Feldumzingelung" etwas flau im Magen und möchte die Jagd während des Erntebetriebes lieber untersagen. Damit wird er allerdings keinen Erfolg haben.

Das Jagdausübungsrecht beinhaltet jede legale jagdliche Praxis, die der Jagdpächter für sinnvoll erachtet. Dieses Recht gewährleistet auch das Betreten des Ackers während des Erntevorgangs. Voraussetzung ist allerdings eine Ausgestaltung der Jagd anhand des Gesetzes und der UVV Jagd.

Sind Sicherheitsverstöße erkennbar, kann gefordert werden, dass diese abgestellt werden oder ein sofortiger Abbruch der Jagd erfolgt. Andererseits können die Jäger nicht verlangen, dass des Jagdvergnügens wegen mit der Ernte begonnen wird. Kommt es zu einer solchen Pattsituation, heißt es abwarten und schauen, wer den längeren (Geduldsfaden) hat.

Dr. Heiko Granzin

Er wurde spontan an einer Feldseite angestellt. Hoffentlich ist ihm Kugelfang etc. bekannt

Foto: Michael Migos